

**VON NICHTS KOMMT NICHTS.**  
Tun Sie was für Ihre Rente,  
wir beraten Sie gern!

Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.  
Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.  
Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!



**Versorgungswerk**

DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Bismarckallee 14-16 · 23795 Bad Segeberg

Telefon: +49 (0) 4551 803-900

Telefax: +49 (0) 4551 803-939

E-Mail: [mitglieder@vaesh.de](mailto:mitglieder@vaesh.de)

[www.vaesh.de](http://www.vaesh.de)

## Informationen zur Beitragspflicht bei Ausübung des ärztlichen Notfallbereitschaftsdienstes

**Was hat die Ausübung des Notfallbereitschaftsdienstes mit meiner Altersversorgung zu tun ?**

Ihre Tätigkeit im ärztlichen Notfallbereitschaftsdienst unterliegt grundsätzlich der Beitragspflicht zu unserem Versorgungswerk. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Notfallbereitschaftsdienst nur „nebenbei“ ausüben und hauptberuflich einer anderen ärztlichen Tätigkeit nachgehen.

**Welche Notarzt Tätigkeiten sind nicht beitragspflichtig ?**

Beitragspflichtig sind generell alle ärztlichen Tätigkeiten, auch solche, die neben einer anderen ärztlichen Haupttätigkeit ausgeübt werden.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst stellt die Vertretung der Hausärzte außerhalb ihrer regulären Öffnungszeiten sicher. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird er noch häufig als „ärztlicher Notdienst“ bezeichnet.

Demgegenüber obliegt dem „klassischen Notarzt“ die Versorgung von Unfallpatienten und akut lebensbedrohlich Erkrankten in Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienstpersonal. Er verfügt über eine spezielle notfallmedizinische Ausbildung. Für diese spezielle Tätigkeit sieht unsere Satzung eine Ausnahme von der Beitragspflicht vor: Beitragsfrei ist lediglich die Tätigkeit als angestellter Notarzt, die neben einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden Beschäftigung, die außerhalb des Rettungsdienstes erfolgt, wahrgenommen wird oder neben einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder Arzt in privater Niederlassung ausgeübt wird. Unsere Satzung folgt damit einer Entscheidung des Gesetzgebers, der solche Notarzt Tätigkeiten von der Beitragspflicht in der gesamten Sozialversicherung aus übergeordneten Gründen ausnimmt (vgl. § 23c Abs. 2 SGB IV).

**Wie hoch ist der von mir zu leistende Beitrag, wenn ich den Notfallbereitschaftsdienst ausübe ?**

Dies hängt von Ihrer individuellen Situation ab: Wenn Sie bereits aufgrund einer anderweitigen ärztlichen Tätigkeit den Regelbeitrag an uns entrichten, brauchen Sie keinen zusätzlichen Beitrag an uns zu entrichten.

---

**Wie hoch ist der von mir zu leistende Beitrag, wenn ich den Notfallbereitschaftsdienst ausübe ?**

Mit der Zahlung des Regelbeitrages ist somit stets Ihre gesamte Beitragspflicht für alle ärztlichen Tätigkeiten abgegolten. Der Regelbeitrag beträgt seit dem 01.01.2023 € 1.357,80 im Monat.

Sofern Sie neben dem Notfallbereitschaftsdienst eine anderweitige ärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis ausüben, Ihre monatliche Beitragsleistung (zuzüglich Arbeitgeberzuschuss) jedoch unter dem Regelbeitrag liegt, ist die Beitragsleistung zu erhöhen. Der für den Notfallbereitschaftsdienst zu zahlende Betrag beläuft sich dann auf den Differenzbetrag zwischen dem Beitrag, den Sie aufgrund Ihrer Anstellung zu entrichten haben, und dem Regelbeitrag. Sofern Sie diesen Betrag nicht entrichten können, haben Sie alternativ die Möglichkeit, eine einkommensabhängige Beitragsveranlagung bei uns zu beantragen. Diese bewirkt, dass auf Ihre Einkünfte aus dem Notfallbereitschaftsdienst lediglich 14,6 % als Monatsbeitrag, mindestens jedoch € 135,78 monatlich (Mindestbeitrag), zu entrichten sind.

Sofern Sie neben dem Notfallbereitschaftsdienst eine anderweitige ärztliche Tätigkeit als Selbstständige/r, z. B. in eigener Niederlassung, ausüben, Ihre monatliche Beitragsleistung jedoch unter dem Regelbeitrag liegt, haben Sie ebenso für beide Tätigkeiten zusammen den monatlichen Regelbeitrag in Höhe von € 1.357,80 zu leisten oder die Möglichkeit, schriftlich eine einkommensabhängige Beitragsveranlagung zu beantragen.

Dasselbe gilt, sofern Sie neben Ihrer Tätigkeit im Notfallbereitschaftsdienst keine weitere ärztliche Tätigkeit ausüben.

Nähere Information zur einkommensabhängigen Beitragsveranlagung finden Sie in unserem Informationsblatt für Honorarärztinnen und -ärzte und selbstständige Ärztinnen und Ärzte auf unserer Website [www.vaesh.de](http://www.vaesh.de). Alternativ können Sie uns hierzu anrufen. Wir beraten Sie gern.

---

**Ich arbeite unregelmäßig im ärztlichen Notdienst. Muss ich Beiträge für Monate leisten, in denen ich keinen Dienst übernehme ?**

Ja, auch für diese Monate sind von Ihnen Beiträge zu leisten. Denn unsere Satzung sieht vor, dass für die Beitragsbemessung stets das Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit maßgebend ist. Die Beitragserhebung erfolgt daher auf Basis des hieraus ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommens und nicht auf Grundlage der im konkreten Monat tatsächlich erzielten Einkünfte. Schwankungen der monatlichen Einkünfte haben deshalb keine unmittelbaren Auswirkungen auf die monatliche Beitragshöhe. Dies gilt selbst dann, wenn in einem Monat gar keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielt werden.

Ihr Jahreseinkommen ist hierbei von Ihnen zu schätzen und diese Schätzung bei uns einzureichen. Informationen über die Höhe der Vergütung des Notdienstes erhalten Sie von der Kassenärztlichen Vereinigung. Da die Einteilung zum Notdienst mindestens drei Monate im Voraus erfolgt, können Sie diese Planung für die Einschätzung Ihres zu erwartenden Jahreseinkommens heranziehen.